

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 70 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Fröhners 40jähriges Wirken als Forscher und Lehrer an der Berliner Tierärztlichen Hochschule bedeutet eine Epoche in der Geschichte der wissenschaftlichen und praktischen Tierheilkunde und im besonderen eine Epoche in der Geschichte der Veterinärchirurgie“ (Silbersiepe). Welchem Schweizer Tierarzt sind nicht die vielen Werke und Publikationen bekannt mit denen der Gefeierte ausserordentlich befruchtend auf die vet. medicin. Wissenschaft eingewirkt hat. Vieles, sehr vieles verdanken wir ihm, dem Altmeister, dessen Forschertätigkeit verblüffend vielseitig und erfolgreich genannt zu werden verdient.

Als Zeichen der Dankbarkeit haben nicht weniger als 29 seiner Verehrer, worunter auch 2 Schweizer (Zschokke und Krupski) wissenschaftliche Beiträge zu der vorliegenden Festschrift geliefert, die ein vom Verlag wohl ausgestattetes Werk von 433 Seiten darstellt. Es würde den Raum, der einer Rezension zur Verfügung steht, weit überschreiten, wollten wir nur ein vollständiges Inhaltsverzeichnis wiedergeben. Wir müssen uns damit begnügen, zu betonen, dass alle Gebiete der Veterinärmedizin, die Praxis wie die Wissenschaft zum Worte kommen, so dass ein jeder Kollege das Werk mit grossem Genuss studieren und mit hoher Befriedigung aus der Hand legen wird.

H. H.

Verschiedenes.

Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

Stand der Tierseuchen in der Schweiz im Mai 1928.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat	
		zugenommen	abgenommen
Milzbrand	6	—	9
Rauschbrand	9	—	12
Maul- und Klauenseuche	25	20	—
Wut	—	—	—
Rotz	—	—	—
Stäbchenrotlauf	172	—	45
Schweineseuche u. Schweinepest . .	168	—	7
Räude	1	—	—
Agalactie der Schafe und Ziegen . .	23	6	—
Geflügelcholera und Hühnerpest . .	3	—	3
Faulbrut der Bienen	19	16	—
Milbenkrankheit der Bienen	—	—	10

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte.

Von Dr. F. Kelly, St. Gallen.

Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Völker und einzelnen Menschen. Wie oft wird diese These gehört, und wie selten und wenig und dann nur zögernd ihr nachgelebt. Und doch steht sie in ihrer innern Wahrhaftigkeit trotz alledem fest

und unberührt da. Es kommt eben immer darauf an, wie die Geschichte betrachtet wird und ob der Mensch gewilligt sei, von ihr zu lernen. Wohl dem, der dies tut! Dies gilt sowohl für den Einzelnen als für Personenverbände, wie z. B. Berufsgenossenschaften. So auch für unsern Verband. Als im Jahre 1913 die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in Zug das Jubiläum ihrer vor 100 Jahren erfolgten Gründung feiern konnte, legte sie ihren Mitgliedern als dauerndes Angebinde eine „Denkschrift“ in die Hand, die nicht nur in trockenen Daten die Entstehung, das Wachsen und Gedeihen der Jubilarin darstellt, sondern auch das Ringen und Kämpfen, das Streben und Arbeiten der Tierärzte in den kantonalen Verbänden und in der alle verbindenden schweizerischen Gesellschaft in chronologischer Reihenfolge schildert. So ist denn das Studium dieser Denkschrift ein wertvoller Wegweiser in der Geschichte unseres Berufes und Standes geworden und ich bin überzeugt, dass kein Kollege, dem sein Beruf ideell noch etwas bedeutet, sie ohne Befriedigung aus der Hand legt. Mögen auch die Jüngern unter uns in stillen Stunden in diesem Buche Einkehr halten; sie würden mit Dankbarkeit darin die oft mächtige Pionierarbeit der Altvordern um eine gerechte und zeitgemässe Standesverbesserung und -erhöhung ersehen, deren Nutzniesser sie heute geworden sind. Es weist sie aber auch mit ernstem Gesichte dahin, das überkommene Gut treu zu verwalten und zu mehren nach bestem Wissen und Gewissen.

Und ein solches Gut sind die Wohlfahrtseinrichtungen unserer Gesellschaft, die zu mehren und zu stärken Pflicht und Aufgabe aller um das Wohl und Gedeihen unseres Standes und Berufes Besorgten ist. Als da sind zu nennen: Die Sterbe- und Hilfskasse, die Interessengemeinschaft mit dem schweizerischen Ärztesyndikat und den Anschluss an die schweizerische Ärztekrankeasse. Die Schilderung der Entstehung, des Werdens und Wachsens und der Bedeutung dieser Institutionen für unser berufliches Leben ist Zweck dieser Abhandlung, wobei ich von der Ansicht durchdrungen bin, dass das Gedeihen dieser Wohlfahrtseinrichtungen zwangsläufig mit dem Gedeihen unseres Standes und Berufes, sowie seiner einzelnen Gliedern eng verbunden ist. Wem sollte es übrigens entgangen sein, dass wir den Fuss in eine neue Zeit gesetzt haben, die neue Ziele und Aufgaben weist, aber auch neue Methoden und eine andere Einstellung zu allen Fragen des öffentlichen, privaten und beruflichen Lebens zeigt? Wohl

demjenigen Beruf und dessen Trägern, die sich noch rechtzeitig den veränderten Verhältnissen anpassen können. Auch die meisten akademischen Berufe, besonders die des Arztes und des Tierarztes, stehen vor dieser Tatsache, auf die sich einzustellen ihre Pflicht ist, wenn sie nicht unter die Räder kommen wollen. Da ist denn zu sagen, dass die Ärzte seit längerem die Zeichen der Zeit verstanden haben, die eindeutig auf den Auf- und Ausbau sozialer Wohlfahrtseinrichtungen hinweisen, in der richtigen Erkenntnis, dass es heute unter den veränderten beruflichen Verhältnissen vielen nicht mehr möglich sein wird, für kranke und invalide Tage, für Tage des Alters und für die Hinterbliebenen zu sorgen. Zu der Individualfürsorge und -hilfe tritt in der neuen Zeit die berufsgenossenschaftliche Hilfe, aufgebaut auf Standesbewusstsein und Solidarität und ausgehend von der Einsicht, dass wenn ein Glied leidet, der ganze Stand leidet!

Wie steht es nun bei uns Tierärzten? Die nicht nur relative, sondern auch absolute Überproduktion von Berufsgenossen hat sich in den letzten Jahren stark geltend gemacht, verstärkt durch den Rückgang grosser Arbeitsgebiete, wie der Pferde- und Hundepraxis in den Städten, der Bujatrik durch die Notlage der Landwirtschaft und die bessere Ausbildung vieler Bauern, dem Fortschritt des Versicherungsgedankens usw. Diese Verhältnisse bedingen eine erschwerte Existenz und Vorwärtskommen im beruflichen Leben, und dies nicht nur für den Untüchtigen, sondern auch für viele gutausgebildete, praktisch veranlagte Leute. Welche Folgen ökonomischer, beruflicher und kollegialer Art diese Standesüberfüllung in gewissen Gegenden zeitigt, ist für denjenigen, der mit den Augen sehen und mit den Ohren hören will, offenkundig. Sie sind ein Kapitel für sich und sprechen eine deutliche Sprache, wo uns der Schuh drückt und wohin der Kurs unseres Schiffleins geht. Sich diesen Verhältnissen anzupassen sei unsere Devise, indem wir wie die Ärzte soziale Wohlfahrtseinrichtungen auf- und ausbauen, sei es durch eigene Kraft, sei es durch Anschluss an Schöpfungen verwandter Berufsarten, indem wir des Dichterwortes eingedenk sind:

„Immer strebe zum Ganzen
Und kannst du kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schliess einem Ganzen dich an.“

Die Vertiefung dieser Einsicht, wie sie bei den Trägern unserer Schwesterdisziplinen, wie schon betont, seit Jahren in

steigendem Masse zu konstatieren ist, sollte auch bei uns einkehren. Ihr sei das folgende gewidmet.

Die älteste und ureigenste Wohlfahrtseinrichtung unserer Gesellschaft ist die Sterbe- und Hilfskasse. Die Wurzeln ihrer Entstehung reichen bis in die ersten Dezennien des Bestehens der Gesellschaft. Wenn der in der Folge noch mehrmals aufgeworfene Gedanke der Gründung einer tierärztlichen Unterstützungskasse noch nicht zur Reife kam, so teilte er das Schicksal mancher Ideen, die ihrer Zeit weit vorausliefen. Er zeugt aber auch für das bei vielen Standesangehörigen erwachte Solidaritätsgefühl und den weitherzigen Sinn und verdient, der vielen lehrreichen, heute noch gültigen Seitenblicken hier angeführt zu werden. Denn Ideen sterben nicht, wenn sie gesund sind, und tragen oft erst nach Jahren Früchte. So teilte, nach der eingangs erwähnten Denkschrift der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, auch die Anregung der Sektion Aargau vom Jahre 1832 dieses Los, indem sie, auf den breitem schweizerischen Boden übertragen, eine Unterstützungskasse für Witwen und Waisen verstorbener oder erkrankter und in Not geratener Mitglieder bezweckte. Wir finden also hier schon die Idee der heutigen Sterbe- und Hilfskasse, die aber erst viel später zur Gründung kam. Leider konnte diese gemeinnützige Anstalt wegen mangelnder aktiver Teilnahme seitens der Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte nicht in Vollzug gesetzt werden, und es musste festgestellt werden, „dass gerade diejenigen Tierärzte, auf die und deren Angehörige die Anstalt am meisten wohlthätig zurückwirken würde, die geringste oder gar keine Neigung zum Beitritt haben, teils aus persönlichen, teils aus ökonomischen Gründen,“ eine Erfahrung, die wir leider später auch bei unserer Sterbekasse machen mussten. Ein weiterer Grund des Versagens lag, laut Memorial „im Mangel derjenigen Bildung des Geistes und Charakters, die unumgänglich erforderlich ist, wenn in der Brust des Menschen mit Erfolg das Interesse für gemeinnützige Anstalten geweckt und ins Leben treten soll.“

Der einmal geweckte Gedanke der Fürsorge schief nun in der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte mehr als ein halbes Jahrhundert den Dornröschenschlaf, um in den Jahren 1897/98 wieder der Vergessenheit entrissen zu werden, indem 1897 Direktor Schärtler von der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich in einem einleitenden Referate im Schosse der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte

über Lebens- und Unfallversicherung sprach, dabei auch der Wichtigkeit der Frage einer Krankenversicherung für Tierärzte gedachte, deren Lösung er aber der Zukunft zuschob. Ausdrücklich warnte er vor eigener Organisation einer Lebens- und Unfallversicherung aus versicherungstechnischen und finanziellen (Risiko-) Gründen. Er empfahl Zuweisung dieser Art von Versicherungen an ein gutfundiertes privates Unternehmen, wobei das Obligatorium ohne ärztlichen Untersuch an erste Stelle zu treten hätte. Namens einer ad hoc gewählten Studienkommission referierte ein Jahr später unser verehrter Altmeister Prof. Zschokke über diesen Fragenkomplex, wobei der kollektiven Lebensversicherung der Vorzug gegenüber der Unfallversicherung gegeben wurde, namentlich in Hinsicht der Fürsorge für hinterlassene Familienangehörige. Dabei war das Obligatorium für die Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte vorgesehen und die Versicherung auf Ableben eingestellt in dem Sinne, dass die Prämienzahlung mit dem 60. Altersjahre abgeschlossen gewesen wäre. Ein ärztlicher Untersuch war nicht vorgesehen, und die Versicherungssumme sollte mässig sein, Fr. 1000.— vorläufig, um jedermann den Eintritt zu ermöglichen; Postulate, die der später gegründeten Sterbekasse zu Grunde gelegt wurden. Der bezügliche Vertrag mit der Schweizerischen Lebens- und Unfallversicherung unterlag aber der Urabstimmung in der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.

Trotz dieses Misserfolges schlof aber der Gedanke werktätiger sozialer Fürsorge für unsere Mitglieder nicht mehr ein. Nachdem noch im Jahre 1902 Sandoz in Neuenburg die Gründung einer Witwen- und Waisenkasse der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte angeregt hatte, beantragte Prof. Rubeli, Bern, an der Jahresversammlung 1904 in Luzern die Gründung einer Hilfskasse. Schon ein Jahr später konnte der zielbewusste Initiant in Freiburg Bericht über die Vorarbeiten zur Gründung eines solchen Institutes erstatten. Nach einem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Frage tierärztlicher Wohlfahrtseinrichtungen wies er darauf hin, dass für solche in den Statuten der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte eine bezügliche Grundlage geschaffen sei, die in dem Artikel über die Verbesserung der tierärztlichen Standesverhältnisse ihren Niederschlag gefunden hat. Dieses „Hilfsinstitut,“ so führte Prof. Rubeli aus, „diene der Kollegialität und der werktätigen Solidarität und sei besonders segensreich für Angehörige von Leuten, in deren Beruf Gefahren für Leben und Gesund-

heit jederzeit bestehen, wie bei Ärzten und Tierärzten. Es seien gerade deshalb solche Berufsverbände berufen, Hilfskassen zu gründen. So habe die Schweizerische Ärztegesellschaft durch hochherzige Schenkungen einen bedeutenden Hilfsfonds ge-
 äufnet. Bei der ansehnlichen Anzahl der Mitglieder dürfe die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte ebenfalls an die Gründung einer Hilfskasse herantreten ohne Rückhalt bei einer privaten Versicherungsanstalt suchen zu müssen.“ Sie nahm die billigste Verwaltung, die Selbstverwaltung, in Aussicht und lehnte eine ärztliche Untersuchung der Mitglieder ab. Nach Erörterung der finanziellen Organisation der Schöpfung, aus der sich die Konturen der zu gründenden Sterbe- und Hilfskasse erhoben, wurde der Statutenentwurf der Urabstimmung unterworfen und genehmigt. 1906 konnte Prof. Rubeli an der Jahresversammlung in Olten den Antrag stellen, der dann zum Beschluss wurde, dass dieses Wohlfahrtsinstitut auf den 1. Januar 1907 gegründet und am 1. Januar 1908 mit seinen Leistungen zu beginnen habe.

So war endlich das Werk unter Dach und Fach gebracht, an dem je und je warmherzige und weitsichtige Standesgenossen gearbeitet hatten, und der Markstein für die Entwicklung sozialer Fürsorgeeinrichtungen gesetzt. Leider aber ergab die Urabstimmung noch zahlreiche Aussenstehende, die unter den oft wichtigsten und durchscheinendsten Gründen der Kasse fernbleiben wollten. Gegenüber der auch noch heute oft gehörten Einrede, man könne ihr nicht beitreten, weil man anderswo versichert sei, oder weil man überhaupt keine Versicherungen eingehen wolle, wies der vielverdiente Berichterstatter und geistige Vater dieser Institution ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser nicht um eine Einzelversicherung handeln könne, und zwar schon deshalb nicht, weil die Sterbesumme sich nicht höher belaufe als auf Fr. 1000.—, während bei den Versicherungsgesellschaften sich die Versicherungssumme eines einzelnen gewöhnlich auf das Vielfache obiger Zahl zu belaufen pflegt. Und weiter sagt Prof. Rubeli: „Bei dieser Schöpfung handelt es sich lediglich darum, dass diejenigen Kollegen, denen es aus irgendeinem Grunde benommen ist, einer Versicherungsgesellschaft beizutreten, ihren Angehörigen eine Unterstützungssumme zu sichern, die die letztern von den allerschwersten Sorgen in der ersten Zeit nach Verlust ihres Ernährers entheben soll. Kann und will die Gesellschaft in Fällen von Not noch mehr tun, als zu dem sie sich durch die Gründung der Sterbekasse verpflichtete, so wird das Geschenk wohl in vielen Fällen

dankend entgegengenommen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine Sammlung von Almosen durch die reichern für die mit dem Leben schwerer zu kämpfenden oder vom Unglück usw. heimgesuchten Kollegen keine würdige Lösung unserer Frage ist, und dass gerade durch die Gründung der Sterbekasse, welche jedem Kollegen ohne Ausnahme die Möglichkeit bietet, durch Zahlung seiner Jahresbeiträge sich eine, wenn auch kleine Sterbesumme zu sichern, jedwede Kränkung ausgeschlossen ist und die gegenseitige Achtung steigen muss.“

Diese hohe ethische Auffassung des Gründers der Sterbekasse und des Hilfsfonds der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte verdient denn auch hier wiederholt und festgehalten zu werden, und dies um so mehr, als seine Bescheidenheit es verhinderte, dass sein, von wahren kollegialen Geiste erfülltes Werk in der eingangs erwähnten Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte besonders erwähnt und dargestellt wurde. Nichtsdestoweniger darf sich Prof. Rubeli und seine Mitarbeiter des tiefgefühlten, immerwährenden Dankes aller standesbewussten Tierärzte versichert sein, und dies um so mehr, als seine Arbeit mit der Inkraftsetzung der Schöpfung nicht beendet war. Dem neugeborenen Kinde weihte er als Verwalter noch viele Jahre seine unermüdliche Sorge, bis es stehen und gehen konnte und kräftig heranwuchs zur Freude und Stolz seiner Freunde. Alljährlich, bis 1923, legte er an der jeweiligen Jahresversammlung nicht nur Bericht über die Verwaltung der ihm anvertrauten Kasse ab, sondern er begleitete die nüchternen Zahlen mit instruktiven und warmgefühlten Hinweisen auf die Praxis der Sterbekasse und des Hilfsfonds. Wie manche Träne konnte durch ihre Leistungen getrocknet werden, und wie oft durfte der Hilfsfonds in schwerer Bedrängnis in Tätigkeit treten und Gutes schaffen.

Aber wie ein rotes Band zieht sich durch die Jahresberichte des langjährigen Verwalters der Kasse die Klage, dass das Solidaritätsgefühl in Hinsicht auf dieses Wohlfahrtsinstitut bei vielen Mitgliedern der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte noch sehr zu wünschen übrig lasse, obwohl es gut fundiert ist und gedeiht und, laut eingeholtem technischem Bericht, die Kasse ihren Mitgliedern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf jeden Fall garantieren kann. Immer und immer weist er gegenüber irrigen und vielleicht auch tendenziösen Behauptungen darauf hin, dass die Sterbekasse keine Versicherungskasse sei, sondern eine Wohlfahrtseinrichtung, der alle Kollegen

beitreten können und sollten. Wenn auch die Fr. 1000.— keine grosse Summe bedeutet, so wurde sie stets dankbar entgegen genommen, wo sie fällig war. Leider gab es viele langjährige Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, die wegen des Obligatoriums, das für die Kasse stipuliert ist, austraten, und junge Kollegen, die deshalb nicht der Gesellschaft beitreten wollten. Wohl ist der junge Tierarzt bei Errichtung seiner Praxis schwer belastet, allein Art. 5 des Reglementes betreffend die Sterbekasse gibt die Möglichkeit, solche Verhältnisse zu würdigen. Noch im Jahre 1918 stellte Prof. Rubeli fest, dass die Zahl der Eingetretenen hinter jener der Verstorbenen zurücksteht, trotzdem die Zahl der Tierärzte von Jahr zu Jahr zunimmt, und er fährt fort: „Es ist zu hoffen, dass die jungen Herren Kollegen ebensoviel Sinn für Gemeinnützigkeit haben wie die gegenwärtige Generation gezeigt hat, indem sie eine solide Grundlage schuf, auf der, zum Nutzen und Frommen des einzelnen und der Gesamtheit der Schweizer Tierärzte sich weiterbauen lässt.“

Nach diesem Rückblick über die historischen Grundlagen, die Entstehung und das Werden der Sterbekasse und des Hilfsfonds, der übrigens viel lehrreiche Streiflichter bietet, wollen wir Wesen, Zweck und heutiger Stand dieser ureigensten Schöpfung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte einer nähern Betrachtung und Würdigung unterziehen, soweit sie nicht schon aus dem Vorhergehenden hervorgeht.

Die formal-statutarische Grundlage findet die Kasse und der Fonds in Artikel 1 der Statuten der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, der besagt: Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte hat den Zweck, das Veterinärwesen in der Schweiz zu fördern, an der Verbesserung der beruflichen und sozialen Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte mitzuwirken, und zur Hebung und Kollegialität unter den Mitgliedern beizutragen. Dieses Ziel sucht sie neben anderen Bestrebungen, wie z. B. Herausgabe des Archivs für Tierheilkunde, durch Gründung und Unterhalt einer Sterbekasse und Äufnung eines Hilfsfonds für ihre Mitglieder zu erreichen. Zweck dieser Institution ist: Unterstützung von Hinterlassenen verstorbener Mitglieder und von solchen Mitgliedern, die infolge von Unfällen, Krankheiten usw. unterstützungsbedürftig werden (Art. 1 des Reglementes). Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Zugehörigkeit zu der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte mit der Mitgliedschaft zu der Sterbekasse verbunden. Dieses Obligatorium darf nur in ganz besonders begründeten Fällen ausser Kraft gesetzt

werden. Als Leistungen der Mitglieder ist eine einmalige Einzahlung von Fr. 100.— in den Hilfsfonds vorgesehen, die, zwecks Erleichterung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen kann; ferner einen Jahresbeitrag nach bestimmter Skala, wobei der Tarif bis zum 50. Altersjahr frei gewählt werden kann. (Tarif a: lebenslängliche Einzahlung, bzw. bis zum 75. Altersjahr oder Tarif b: Einzahlung bis zum 60. Altersjahr.) Für nach dem 50. Altersjahr Eintretende gilt nur der Tarif a. Diesen Leistungen der Mitglieder stehen die Leistungen der Sterbekasse und des Hilfsfonds gegenüber. Art. 6/7 des bezüglichen Reglementes sagt: Stirbt ein Mitglied, so zahlt die Kasse an die jeweiligen berechtigten Hinterlassenen die Summe von Fr. 1000.— aus. Die Zinsen des Hilfsfonds dienen zur Unterstützung von infolge Unfall, Krankheit usw. in Not geratener Mitglieder, denen ein- oder mehrmalige Beiträge verabfolgt werden können. So sind denn in den ersten zwanzig Jahren des Bestehens dieser Wohlfahrts-einrichtung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte 76 Mitglieder derselben gestorben und statutengemäss Fr. 76,000.— an die Hinterbliebenen ausbezahlt worden. Ferner wurden in diesem Zeitraum an unterstützungsbedürftige Kollegen und deren Hinterlassene Fr. 4318.— ausbezahlt. — Das Vermögen der Sterbekasse und des Hilfsfonds beträgt per Ende 1927 Fr. 125,343.—.

Reflexionen. Es ist zweifellos, dass die Schöpfung der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte einem schon lange und tief gefühlten Bedürfnis unseres Standes entspricht, wie dies die geschichtliche Entwicklung unzweideutig dartut. „Einer für Alle, und Alle für Einen“ ist die stille altschweizerische Devise, die ihr zu Grunde liegt. Und wieviel Gutes hat sie in der kurzen Zeit ihres Wirkens schon geleistet. Aber wie schmerzlich berührt es den standesbewussten und warmempfindenden Kollegen, zu sehen, wie von den 518 Mitgliedern der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte nur 275 dieser Wohlfahrtsinstitution angehören. Und dies trotz allen Aufklärungen, dass die Zugehörigkeit hiezu für die Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte obligatorisch ist. Muss man da nicht annehmen, dass der Dispens oft zu rasch und leichthin, unkritisch gegeben und Saumselige nicht mit dem nötigen Nachdruck an ihre Pflichten erinnert werden? Und wenn wir die Liste der heutigen Mitglieder, wie sie von unserm jetzigen verdienten Verwalter der Sterbekasse und des Hilfsfonds im Februarhefte des diesjährigen Archivs veröffentlicht wurde, durchsehen, so fallen uns viele

Namen von Kollegen ein, für die und deren Hinterlassene die Kasse in erster Linie geschaffen ist, aber auch Namen von Kollegen in guten Vermögensverhältnissen, in gutdotierten, pensionsfähigen öffentlichen Stellungen und mit einträglicher Praxis, die unserer Sterbekasse und Hilfsfonds nicht angehören. Ein altes französisches Sprichwort sagt: „Noblesse oblige“; auf unsere heutigen Verhältnisse übertragen heisst es: Position und Vermögen verpflichten gegenüber dem Schwächern und vom Schicksal Verfolgten! Wieviel Eigennutz, Eigenbrödelei und schlechtverhüllter Egoismus, mangelnde Kollegialität und geringes Standesgefühl steckt doch hinter diesen Ablehnungen. Aber oft auch eine gute Dosis Überhebung dem Schicksal gegenüber. Wie sagte mir vor Jahren einmal, als das Obligatorium für die Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte strikte und statutengemäss durchgeführt werden sollte, ein Kollege, der, wie selten einer, auf den Höhen menschlichen Glückes wandelte, auf meine Bitte, der Kasse doch bei- und nicht aus der Gesellschaft auszutreten: „Wegen eines solchen ‚Bettels‘ von Fr. 1000.— Sterbesumme trete er nicht bei.“ Und als ich ihm erwiderte, wenn er in einer derart glücklichen Lage sei, dass für ihn diese Summe ein Bettel sei, so soll er dies trotzdem für die Schwachen unter uns tun. Da gab er mir zynisch zur Antwort: „Das Hemd ist mir näher als der Rock.“ Der Mann ist dann des Obligatoriums wegen aus der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte ausgetreten und vor einigen Jahren von stolzer Höhe gestürzt, verarmt, auf äusserst tragische Weise aus dem Leben geschieden. Dieses klassische Beispiel, wohin die Überhebung führen kann, soll uns immer und immer wieder das Dichterwort in Erinnerung rufen, dass kein Mensch vor seinem Ende glücklich zu preisen ist. Es zeigt uns aber auch, dass es bei vielen Ablehnenden an derjenigen Bildung des Herzens und des Gemütes fehlt, die für das Verständnis eines solchen sozialen Werkes notwendig ist.

Trotz dieser schon seit der Gründung, mehr noch aber seit den Zeiten der jüngern Generation der Tierärzte, prozentual ungenügenden Beteiligung der Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte an dieser Wohlfahrtsinstitution hat sie doch in relativ kurzen Jahren ein respektables Vermögen zusammengebracht, an dem die Selbstverwaltung keinen geringen Anteil hat. Und wieviel Sorge konnte besonders nach dem Hinschied des Ernährers gemildert, wieviel Tränen getrocknet werden, denn erste Hilfe ist auch da immer noch die beste Hilfe. Wieviel

Not konnte durch den Hilfsfonds gedämmt werden. Dafür sprechen dankerfüllte Zuschriften eine beredte Sprache. Leider ist oft noch die Meinung vorhanden, dass unsere Kasse höhere Sterbesummen sichern, gewissermassen eine Lebensversicherung darstellen sollte. Das liegt aber weder in der Absicht noch in der Macht unserer Gesellschaft, weil dazu ein komplizierter und kostspieliger Apparat gehört. Was unsere Gesellschaft bezweckt ist lediglich die momentane Hilfe bei Kollegen oder deren Hinterlassenen, bis anderweitige vorsorgliche Einrichtungen getroffen sind. Sie will den Hilfsbedürftigen nicht Almosen, sondern ein Recht an die Leistungen der Kasse geben. Und ohne Unterschied richtet sie die Sterbesumme aus. Wenn es auch bis heute nur wenige sind, die den Hilfsfonds in Anspruch nehmen mussten, wer bürgt uns dafür, dass wir morgen nicht in diesem Falle sind, dass überhaupt nicht andere Zeiten kommen. Die Anzeichen sind angesichts der Standesüberfüllung und der dadurch bedingten vermehrten Konkurrenz und dem Rückgang grosser Arbeitsgebiete da. Sollen wir da nicht die kalte Selbstsucht verabschieden, die da sagt: „Wenn's nur mir gut geht, was scheren mich die andern,“ und gegenteils Werke der Kollegialität und werktätiger Solidarität, wie die Sterbekasse und den Hilfsfonds durch unsern Beitritt und eventuell letztwillige Verfügungen und Vergabungen unterstützen. Denn nur dann kann Erspriessliches geleistet werden. Einigkeit macht stark! Aber es sollte mehr als eine Pflicht für uns sein — ein heiliges Vorrecht — nach dem schönen Dichterwort:

„Nicht fühl ich mich als einer düstern Pflicht
Gezwungner Knecht,
Zu helfen ist, bis einst mein Auge bricht,
Mein stolzes Recht.“

So mögen denn die Ältern unter uns, die bis jetzt dem Kinde der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte ferngeblieben sind, das Versäumte nachholen und mit gutem Beispiel der Solidarität den jungen Kollegen vorangehen, diese aber geeint nachfolgen und das schöne Werk, das dem Gefühl der Zusammengehörigkeit entsprungen ist, durch ihren Beitritt stärken und erweitern helfen. Dies gilt vor allem für diejenigen Kollegen, denen es ermöglicht ist, als Mitglied der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte auch der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse beizutreten. Seien sie dessen eingedenk, dass sie diese Möglichkeit in erster Linie der Initiative und dem Protektorate der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zu verdanken haben, dass sie

mithin eine Dankespflicht übernehmen, die sie durch ihre Zugehörigkeit zur Sterbe- und Hilfskasse tilgen sollen. Dann wird die übernommene Pflicht ein stolzes Recht, das ihnen und den Ihrigen im Sinn und Geiste obigen Dichterwortes zum Segen gereichen wird.

Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

An die Mitglieder der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte.

Anlässlich der Vorstandssitzung der G.S.T. vom 6. Mai 1928 ist mit Bedauern davon Kenntnis genommen worden, dass nahezu die Hälfte unserer Mitglieder der Sterbekasse und dem Hilfsfonds unserer Gesellschaft bis anhin noch fernstehen, obwohl es sich um eine für jedes Mitglied vorteilhafte Institution handelt. Der Vorstand empfiehlt allen Nichtmitgliedern den Beitritt angelegentlich, um so mehr als ein jüngst von der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich eingeholtes Gutachten den Stand der Kasse als günstig bezeichnet. Es wird dringend empfohlen, das Reglement der Kasse einer genauen Durchsicht zu unterziehen, um zu entnehmen mit welchem geringem jährlichem Aufwand sich jedes Mitglied eine Sterbesumme von 1000 Franken und gleichzeitig das Recht auf Unterstützung von Hinterlassenen und eigene Unterstützung sichert, sofern es infolge von Unfall oder Krankheit unterstützungsbedürftig wird.

Es werden die Vorstände der kantonalen Sektionen eingeladen ihre Mitglieder zum Beitritt anzuhalten und aufzumuntern und Anmeldungen dem Präsidenten der Gesellschaft, Prof. Heusser, Zürich, zuzustellen.

Vom Vorstand der Schweizer. Ärzte-Krankenkasse ist uns unterm 10. Mai 1928 ein Schreiben folgenden Inhaltes übermittelt worden:

An den Präsidenten der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nachdem uns das Protokoll der Generalversammlung vom 29. April 1928 in Brugg zugegangen ist, ermangeln wir nicht, Ihnen den Beschluss der Generalversammlung der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse mitzuteilen:

„Die Generalversammlung genehmigt den Antrag des Verwaltungsrates, Mitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte als gleichberechtigte Mitglieder, wie Ärzte und Zahnärzte, in die Ärzte-Krankenkasse aufzunehmen und ermächtigt den Verwaltungsrat die entsprechenden redaktionellen Änderungen in den Art. 3, 8, 17, 19 und 20 der Statuten vorzunehmen.“

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass damit unsere gemeinsamen Bemühungen für den Anschluss der Schweiz. Tierärzte an unsere Krankenkasse von Erfolg gekrönt sind und dass die

bisherigen Aufnahmen damit die Sanktion der Generalversammlung erhalten haben. — Wir geben gerne der angenehmen Hoffnung Ausdruck, dass die Anmeldungen recht zahlreich eingehen und dass die beidseitigen Beziehungen stets recht gute sein mögen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Vorstandes

der Schweiz. Ärzte-Krankenkasse: Dr. *Hartmann*, Präs.

Personalien.

Zum Rücktritt von Hrn. Oberst Dr. K. Buser als eidg. Oberpferdarzt.

Auf Ende Juni wird Herr Oberst Buser von seinem Amt als eidg. Oberpferdarzt zurücktreten, um sich in den Ruhestand zurückzuziehen. Vielen von uns mag dieser Entschluss unerwartet gekommen sein und um so mehr bedauert werden, als ihm zur Hauptsache Rück-

chten auf die angegriffene Gesundheit zugrunde liegen. Das Lebenswerk von Hrn. Oberst Buser ist mit seiner Tätigkeit auf der Abteilung für Veterinärwesen auf das engste verknüpft, wo er 42 Jahre lang in verschiedenen Stellungen gewirkt hat. Als im Jahre 1913 die Stelle eines eidg. Oberpferdarztes durch den unerwarteten Tod von Oberst Potterat neu zu vergeben war, da konnte die Wahl nur auf Herrn Oberst Buser fallen, der damals das Amt eines Adjunkten an dieser Abteilung bekleidete. Seither hat er ununterbrochen und mit seltenem Pflichtbewusstsein und Ausdauer diesen verantwortungsvollen Posten im eidg. Militärdepartement geleitet. Kaum hatte er sein Amt angetreten, so brach der Weltkrieg aus, und die Mobilisation der schweizerischen Armee wies ihm mit der Übertragung des Amtes eines Armeepferdarztes im Armeestab viele neue und schwierige Aufgaben zu. In aufreibender Tätigkeit bewältigte er dieselben mit grösster Gewissenhaftigkeit, womit er dem ganzen Lande bleibende und unvergessliche Dienste geleistet hat. Oberst Buser hat auch stets sein Möglichstes dazu beigetragen, die Lage der Veterinär-offiziere zu verbessern und es ist ihm gelungen, dem Veterinär-offizierskorps die heutige achtunggebietende Stellung in unserer Armee zu verschaffen. Wer mit Oberst Buser in dienstlichem Verkehr gestanden hat, wird ihm die Anerkennung für seine gerechte und sachliche Amtsführung und für sein Wohlwollen, das er trotz seiner pünktlichen Dienstauffassung je und je bewiesen hat, nicht versagen können.

Das bezeugt auch die Dankesadresse, die ihm vom Veterinär-offizierskorps zu seinem Rücktritt übermittelt werden wird.

Möge sich die Gesundheit des Herrn Oberst Buser wieder festigen und ihm vergönnt sein, noch recht lange unter uns zu weilen, um nach so erfolgreichem und treuem Wirken ein otium cum dignitate zu geniessen.

Wyssmann.
